

klasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Werktätigen, den Charakter des sozialistischen Staates als einer wahren Volksmacht. Des weiteren werden erfaßt: das gemeinsame Wirkender gesellschaftlichen Organisationen und der Parteien in der Nationalen Front der DDR und die Stellung der Arbeitskollektive als Bestandteile der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft und deren Beziehungen zum sozialistischen Staat. Das Staatsrecht verankert das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die sozialistische Planwirtschaft und Wirtschaftsorganisation in Übereinstimmung mit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus als ökonomische Grundlagen sowie die Rolle von Wissenschaft, Bildung und Kultur als weitere Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Zweitens: In Verwirklichung der Gesellschaftspolitik der SED sind im Staatsrecht die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Staates zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zum allseitigen Schutz der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen festgelegt. Auf diese Weise wird über das Staatsrecht auf die weitere Vervollkommnung der Gesetzgebung und die staatliche Leitung der sozialistischen Gesellschaft Einfluß genommen.

Drittens: Gegenstand des Staatsrechts der DDR ist ferner die staatliche Souveränität der DDR, die in vollem Einklang mit der realen Volkssouveränität ausgeübt wird. Dementsprechend sind im Staatsrecht der territoriale, sachliche, funktionelle und personelle Zuständigkeitsbereich der Staatsmacht der DDR und die Prinzipien für die Ausübung der staatlichen Souveränität festgelegt. Das betrifft die Grundsätze und Ziele für die internationalen Beziehungen der DDR, die von der unlöslichen Einheit von Sozialismus und Frieden gekennzeichnet sind. In diesem Rahmen kommt der staatsrechtlichen Sicherung und Festigung des unverbrüchlichen Bruderbundes mit der UdSSR und der Zugehörigkeit der DDR zur sozialistischen Staatengemeinschaft besondere Bedeutung zu.

Viertens: Mit Hilfe des Staatsrechts wird

die sozialistische Demokratie als Haupttrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht weiter entwickelt und vervollkommen. Das äußert sich in Regelungen über die Ausübung der politischen Macht der Werktätigen, die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführt werden, durch die demokratisch gewählten Volksvertretungen, in der staatsrechtlich gesicherten Mitwirkung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen an der Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in der weiteren Entfaltung aller Formen der gesellschaftlichen Mitgestaltung.

Fünftens: In direkter Verbindung mit dem unter „Viertens“ Genannten bestimmt das Staatsrecht die Grundlagen für die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Die Einheit zwischen Staat und Volk und die neuen Beziehungen zwischen Staat und Bürger in der sozialistischen Gesellschaft sind die Basis für die Regelung der Staatsbürgerschaft der DDR sowie für die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger. Das Staatsrecht bezieht sich dabei sowohl auf die Stellung des einzelnen Bürgers als auch auf die der Kollektive und Genossenschaften. Mit staatsrechtlichen Regelungen wird der Rechtsschutz der Bürger und ihrer Kollektive garantiert.

Sechstens: Im Staatsrecht sind der Aufbau der sozialistischen Staatsmacht sowie die hauptsächlichen Prinzipien, Organisationsformen und Mittel der staatlichen Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten geregelt. Das Staatsrecht bezieht sich folglich auf den Aufbau der DDR als Einheitsstaat und die territoriale Gliederung, auf die Rolle der Volksvertretungen als Grundlage des einheitlichen Systems der Staatsorgane, die Stellung und Kompetenz der zentralen und örtlichen Staatsorgane, einschließlich der Gerichte und der Organe der Staatsanwaltschaft, sowie auf die wichtigsten Prinzipien ihrer Organisation und Tätigkeit.

Auf Grund der weitgehend national homogenen Zusammensetzung der Bevölkerung der DDR entfallen als Gegenstand des Staatsrechts der DDR alle die gesellschaftlichen Verhältnisse, die für einen sozialistischen Multinationalitätenstaat kennzeichnend sind.